



**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALV)
für Heizöl, Diesel, Schmierstoffe lose, Adblue
der BHM Beyer Energiehandel GmbH
(Stand 12/2020)**

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von BHM Beyer Energiehandel GmbH (nachstehend Verkäufer) gelten die nachfolgenden ALV, sofern und soweit textlich nichts anderes vereinbart wurde. Änderungen der ALV gelten ab Einführung der jeweiligen Änderung. Soweit in diesen ALV nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von dem Verkäufer in Textform bestätigt wurden.
- (4) Heizöl, Diesel, Schmierstoffe lose und Adblue werden im Folgenden „Ware“ genannt.

2. Qualität

Der Verkäufer schuldet nur Ware mittlerer Art und Güte. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die Textform-Vereinbarung im Kaufvertrag oder Lieferschein maßgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen sind nur Beschaffenheitsangaben der Kaufsache, sofern sie in Textform vereinbart sind.

Der Verkäufer gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

3. Preise

- (1) Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den am Versandtage für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen und Waren allgemein bei dem Verkäufer gültigen Preise. Wenn nicht anderes vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer, die mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet wird.
- (2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware mehr als vier Wochen oder handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und sollte die verkaufte Ware oder ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder ihre Rohstoffe mit Mineralölsteuern, CO₂ Abgaben, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet sein oder werden oder sollten im Kaufpreis enthaltene Abgaben oder Frachten erhöht werden, so verändert sich der

Kaufpreis vom Tage der Einführung/Änderung in entsprechender Höhe, auch wenn eine Festpreisvereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Belastung/Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht dem Verkäufer weiterhin zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände (z.B. Minderbeladung-, Eiszuschläge) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen oder sich eine auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastung um mehr als 3 % erhöht.

(3) Der Endpreis ergibt sich aus der tatsächlich abgenommenen Liefermenge. Der Käufer ist gehalten, die von ihm gewünschte Liefermenge so anzugeben, dass sie tatsächlich in den Tank gefüllt werden kann. Weicht die Bestellmenge mehr als 10% von der Liefermenge ab und hat der Käufer diese Abweichung zu vertreten, so ist der Verkäufer berechtigt, den Lieferpreis angemessen anzupassen.

4. Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung

(1) Kaufpreise sind sofort fällig. Sie sind netto Kasse eingehend ohne Abzug zu leisten. Von dem Verkäufer eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von dem Verkäufer mit angemessener Frist widerrufen werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei Vermögensverschlechterung des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, weitere (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach Wahl des Verkäufers, angemessene Sicherheit zu erbringen.

(3) Wechsel oder Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber angenommen.

(4) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Die von dem Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus jedem Rechtsgrund einschließlich solcher aus Wechseln sein Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der Saldoforderungen des Verkäufers.

(2) Die Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre. Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf den Verkäufer.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für den Verkäufer mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren und sie entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen

Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehenden Forderungen einschließlich einer etwaigen Kontokorrent-Saldoforderung tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten an den Verkäufer zur Sicherung seiner Forderung ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen von Werklieferungen weiter veräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des doppelten Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Hierbei sind die Preise der letzten Faktura des Verkäufers zu Grunde zu legen ohne Berücksichtigung von Rabatten, Skonti, Fracht- und Verpackungskosten und sonstigen Spesen. Das Gleiche gilt für die Vorausabtretung von Ansprüchen des Käufers gegen einen Dritten, wenn dieser im Falle der Verarbeitung allein Eigentum an der neuen Sache erwirbt.

(5) Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung des Verkäufers nicht vertragsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen werden. In diesem Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer Einzelabtretungserklärungen erteilt, die Drittschuldner bekannt gibt, diesen die Abtretung anzeigt und alle zum Einzug dieser Forderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist der Verkäufer auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Drittschuldner berechtigt.

(6) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigung der Ware hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug oder verletzt er Bestimmungen dieser Ziffer 5, entfällt sein Recht zum Besitz an derjenigen Vorbehaltsware, deren Lieferung der Kaufpreisforderung zugrunde liegt bzw. auf die sich die Verletzung bezieht. Er hat sie auf Verlangen einstweilig bis zur vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises herauszugeben, ohne dass der Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten braucht.

(8) Verletzt der Käufer die unter Ziffern 5 (3) und (7) vereinbarten Verpflichtungen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert - aus den dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten - die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, ist der Verkäufer zur Rückübertragung verpflichtet.

6. Lieferungen

Nach seiner Wahl kann der Verkäufer auch Ware liefern, die er zugekauft hat.

(1) Reicht die eigene Produktion des Verkäufers nicht zur Versorgung aller Kunden aus, ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, an Stelle seiner Rechte aus Unmöglichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferungen ganz oder im Einzelfalle verhältnismäßig zuzuteilen.

(2) Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk. Dem Verkäufer ist die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers vorbehalten.

(3) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so erfolgt diese im Kesselwagen frei Station und im Straßentankwagen/LKW frei Haus.

(4) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch den Verkäufer nach den bei ihm üblichen Methoden.

(5) Der Käufer haftet dem Verkäufer für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- oder Mineralölsteuervorschriften sowie für die Beschaffung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Werden Genehmigungen, insbesondere zur zoll- und/oder steuerbegünstigten Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.

(6) Übernimmt der Verkäufer die Lieferung, so ist er zur Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach Treu und Glauben berechtigt.

(8) Angaben des Verkäufers zu Lieferfristen oder zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich. Der Verkäufer bemüht sich um Einhaltung der gewünschten und vereinbarten Liefertermine.

7. Transportmittel / (Leih-)Gebinde

(1) Bei Beförderung bzw. Verwahrung der Ware in vom Käufer gestellten Transportmitteln bzw. Behältern sind diese in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei an der Lieferstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dem Käufer obliegt es, die Eignung des Transportmittels/Gebindes für das jeweilige Produkt bzw. dessen Transport zu

prüfen. Der Käufer hat vor der Auslieferung die Kapazität der Behälter zu ermitteln und die abzufüllende Menge anzugeben. Er haftet für einen einwandfreien technischen und gesetzlich vorgeschriebenen Zustand der Transportmittel bzw. Behälter sowie deren Messvorrichtungen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit u.ä. zu überprüfen. Schäden, die aus dem mangelhaften Zustand der Behälter bzw. deren Messvorrichtung, aufgrund ungenauer oder unzutreffender Angaben des Käufers oder durch Verschmutzung und/oder Vermischung entstehen, werden nicht ersetzt. Von dem Verkäufer in solchen Fällen eingeleitete Maßnahmen stellen kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht dar. Die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Käufer haftet für alle Beschädigungen der Verladeeinrichtungen des Verkäufers durch seine Behälter bzw. Transportmittel, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden durch ein Verschulden des Verkäufers verursacht worden ist.

(2) Bei Überlassung von Transportmitteln, Gebinden oder Behältnissen durch Verkäufer sind die vom Verkäufer üblicherweise berechneten Entgelte zu zahlen. Der Käufer ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung aller ihm oder einem von ihm benannten Dritten von dem Verkäufer überlassenen Transportmittel und/oder Behältnisse verantwortlich. Während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung eines Transportmittels oder Behältnisses haftet er für jeden Verlust und jede Beschädigung daran sowie für jeden Schaden, der durch das Transportmittel, das Behältnis oder dessen Inhalt verursacht wird, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ihn oder von ihm benannte Dritte kein Verschulden trifft.

(3) Der Käufer hat die von dem Verkäufer gestellten Transportmittel/(Leih) Gebinde/Behältnisse unverzüglich restlos zu löschen bzw. zu entleeren und zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung ist der Verkäufer berechtigt, mindestens die marktüblichen Mieten für Transportmittel der jeweiligen Art, als Schadensersatz zu berechnen. Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist unzulässig. Der Käufer hat im Schadensfall die für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer erforderlichen Maßnahmen und Feststellungen zu treffen und dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen.

(4) Bei Schiffen gehen Transportzuschläge wegen Hoch- oder Niedrigwassers, Eisgang oder aus anderen, von dem Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für Überliegegelder, die durch Überschreiten der erforderlichen Entladezeit verursacht werden. Dampf für Entladezwecke sowie die zur Löschung der Ware erforderlichen Schläuche sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen.

(5) Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Abfüllung aus Straßentankwagen/Lastkraftwagen (Abnahmevorrichtung/Aufnahmebehälter) verantwortlich. Er haftet gegenüber dem Verkäufer für alle aus einer Nichteinhaltung entstehenden Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

8. Abruf

Gekaufte Ware ist sofort abzuholen. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und der Menge nach gleichmäßig zu verteilen.

9. Haftung

(1) Der Verkäufer haftet nur auf Schadensersatz unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus dem gleichen Sachverhalt, wenn ihm, seinen Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Auch seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften selbst nur auf Schadensersatz unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus dem gleichen Sachverhalt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der von dem Verkäufer, wenn er haftet, zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf den typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, der maximal dem dreifachen Wert der Lieferung entspricht.

(3) Die Haftungsbegrenzungen nach vorstehenden Ziffern 9 (1) und (2) gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbegrenzungen verbietet.

10. Übertragbarkeit

Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, jederzeit auf ein mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie der Verkäufer zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen. Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend nur gegenüber Unternehmern bzw., soweit ausdrücklich bestimmt, Kaufleuten.

11. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Kaufsache gem. Ziffer 2 dar.

12. Das Recht des Verkäufers zu allen Preiserhöhungen

Das Recht des Verkäufers zu allen Preiserhöhungen oder gem. Ziffer 3 (2) besteht unabhängig davon, ob zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/ Erbringung der Leistung mehr als vier Monate liegen oder ob es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt.

Ab dem 01.01.2021 tritt das Brennstoffemissionsgesetz in Kraft. Damit entfällt auf fossile Brennstoffe eine CO₂ Abgabe, die sogenannte „CO₂-Steuer“. Diese Abgabe erhöht sich schrittweise bis zum Jahr 2025.

13. Auch künftige Forderungen sind Forderungen gem. Ziffer 5 (1).

14. Beanstandungen und Gewährleistung

(1) Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung zu.

(2) Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen dem Verkäufer gegenüber in Textform geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat er sich durch die unverzügliche Entnahme von Proben bzw. eine Probeverarbeitung von der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu überzeugen. Dies hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Bei der Probenahme/-verarbeitung erkennbare Mängel sind dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung mitzuteilen.

(3) Mängelrügen sind nur zulässig, wenn dem Verkäufer eine Probe der Lieferung von mindestens 1 kg (bzw. 1 l) zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahme zu überzeugen.

15. Verjährung

Ansprüche des Käufers, insbesondere aus Gewährleistung und auf Schadensersatz, verjähren 1 Jahr nach Lieferung der Ware, soweit keine andere gesetzliche Frist gilt.

16. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für Kaufleute ist Berlin. Für Verbraucher gilt die Anlieferungsstelle für den Gerichtsstand.

(2) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen internationalem Privatrecht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Widerrufsbelehrung

1) Ab dem Zeitpunkt der Bestellbestätigung durch den Verkäufer gilt der vereinbarte Preis bis zur Lieferung, unabhängig davon, wie der Marktpreis für Mineralöl sich entwickelt und wann die Lieferung stattfindet, § 312g (2) Ziff. 8 BGB.

(2) Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Der Käufer hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem die Ware vom Käufer in Besitz genommen wurde. Allerdings erlischt das Widerrufsrecht gem. § 312g(2) Ziff. 4 BGB vorzeitig, wenn sich die Ware bei Lieferung mit Restbeständen im Tank des Käufers vermischt.

18. Datenspeicherung (gültig bis 24.05.2018)

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden unter Beachtung des BDSG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

18. Datenspeicherung (gültig ab 25.05.2018)

18.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von dem Verkäufer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Für briefliche Werbung für eigene Waren/Leistungen zur Verfolgung von einem berechtigten Interesse an der Bestandskundenwerbung auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Kunde kann diese Verwendung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, z.B. per Brief oder in Textform, an die oben genannte Adresse des Verkäufers widersprechen.

Die personenbezogenen Daten des Kunden können im Rahmen dieser Zwecke und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben an Dritte (verbundene Unternehmen des Verkäufers, Dienstleister, Behörden oder Vertragspartner) übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung dieser Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat.

18.2 Der Verkäufer speichert die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden bis zur Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zum Ende gesetzlicher Speicherfristen, die darüber hinausgehen.

18.3 Der Kunde hat folgende Rechte hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft durch den Verkäufer über gespeicherte personenbezogene Daten des Kunden

- Recht auf Berichtigung, wenn die über den Kunden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde seine Einwilligung widerrufen hat
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a – d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten ihn betreffenden personenbezogenen Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, wenn die in Art. 21 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt

18.4 Die Bereitstellung der im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden ist – soweit nicht ausdrücklich abweichend mitgeteilt – für den Abschluss des Vertrages erforderlich, da dieser ohne diese Daten nicht durchgeführt werden kann.

18.5 Der Kunde kann sich mit Fragen zum Datenschutz jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des Verkäufers wenden: BHM Beyer Energiehand GmbH, Datenschutzbeauftragter, Westhafenstraße 1, 13353 Berlin.

19. Salvatorische Klausel

Soweit in dem Vertrag eine Regelungslücke besteht, gelten die gesetzlichen Vorschriften. In Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften, welche in die Regelungslücke treten könnten, gilt insoweit jene Regelung als vereinbart, die die Vertragspartner bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen vereinbart hätten, wenn ihnen bei Vertragsschluss die Regelungslücke bewusst gewesen wäre.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften mit Verbrauchern

Widerrufsrecht:

Das Widerrufsrecht besteht nur für Verbraucher.

Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt im Falle eines Vertrages über die Lieferung Heizöl 14 Tage. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem die Ware (Heizöllieferung) vom Käufer in Besitz genommen wurde. Allerdings erlischt das Widerrufsrecht gem. § 312g(2) Ziff. 4 BGB vorzeitig, wenn sich die Ware bei Lieferung mit Restbeständen im Tank des Käufers vermischt.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

BHM Beyer Energiehandel GmbH

Westhafenstraße 1

13353 Berlin

(Tel.: 030-210040 und Fax.: 030-21004166

E-Mail-Adresse: info@bhm-energiehandel.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder bis Sie uns den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist

Eine Rücknahme der Heizöllieferung und Erstattung von Zahlungen erfolgt im Fall der Vermischung mit Restbeständen in Ihrem nicht, auf § 312g(2) Ziff. 4 BGB wird verwiesen.

Muster-Widerrufsformular

An

BHM Beyer Energiehandel GmbH

Westhafenstraße 1

13353 Berlin

(Tel.: 030-210040 und Fax.: 030-21004166

E-Mail-Adresse: info@bhm-beyer.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der

folgenden Waren:

bestellt am:

erhalten am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

(*) unzutreffendes streichen